



Inhalt:

- 177 Vollzug der Baugesetze; Auenmodellierung Altmühl, Kompensation Ottmaringer Tal
- 178 Bekanntmachung der 3. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Pförring (BGS-EWS) vom 17.05.2000

Bekanntmachungen des Landratsamtes

- 177 **Vollzug der Baugesetze;
Auenmodellierung Altmühl, Kompensation Ottmaringer Tal**

Das Landratsamt Eichstätt hat mit Bescheid vom 22.10.2004 (42 BVNr.792/2004), der Stadt Beilngries folgende Baugenehmigung erteilt:

Auenmodellierung Altmühl/Ottmaringer Tal auf dem Grundstück Fl.Nrn. 258,1302 u. weitere der Gemarkung Beilngries und Fl.Nrn. 802, 537 u. weitere Gemarkung Kottlingwörth

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe **W i d e r s p r u c h** erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Eichstätt in 85072 Eichstätt, Residenzplatz 1, einzulegen.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München, Bayerstraße 30 oder Postfach 200543, 80005 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen fünf Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise:

- Bei einem erfolgreichen Widerspruch entstehen dem Widerspruchsführer keine Kosten. Ist der Widerspruch erfolglos, so

fällt eine Widerspruchsgebühr an, die i. d. R. das Eineinhalbfache der vollen Amtshandlungsgebühr (Gebühr für den Ausgangsbescheid) beträgt. Wird der Widerspruch zurückgenommen, ist eine Gebühr von einem Zehntel bis Drei Viertel der Gebühr festzusetzen, die bei der Entscheidung über den Widerspruch festzusetzen wäre.

- Im vorliegenden Fall sind mehr als 20 Beteiligte bzw. beteiligte Nachbarn vorhanden. Das Landratsamt Eichstätt macht daher von der Möglichkeit des Art. 71 Abs. 2 Bayer. Bauordnung Gebrauch, an Stelle einer Einzelzustellung der Baugenehmigung an jeden Nachbarn/Beteiligten die Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung bekanntzugeben. Mit dem Tag der Bekanntmachung des verfügbaren Teils der Baugenehmigung im Amtsblatt für den Landkreis Eichstätt gilt die Zustellung der Baugenehmigung als bewirkt.

- Die genehmigten Planunterlagen können beim Bauamt des Landratsamtes Eichstätt in 85072 Eichstätt, Residenzplatz 2, Zimmer 235 und bei der Stadt Beilngries, Hauptstr. 24, 92339 Beilngries eingesehen werden.

Landratsamt Eichstätt, 22.10.04
gez. M i t t e r m ü l l e r, Regierungsdirektor

Bekanntmachungen anderer Behörden

Markt Pförring

- 178 **Bekanntmachung der 3. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Pförring (BGS-EWS) vom 17.05.2000**

Der Marktgemeinderat Pförring hat in seiner Sitzung vom 16.09.2004 den Erlass einer 3. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Pförring (BGS-EWS) vom 17.05.2000 beschlossen. Die Satzung tritt am 01.01.2005 in Kraft.

Die Satzung liegt zu jedermanns Einsicht während der allgemeinen Dienststunden in der Verwaltungsgemeinschaft Pförring, Marktplatz 1, 85104 Pförring, 3. Stock, Zi.Nr. 3.2, auf.

Pförring, 22.10.2004
MARKT PFÖRRING
gez.: S a m m i l l e r, 1. Bürgermeister